

eine Realabgabe geworden. Auf den zufälligen Umstand, daß Einer mehrere Grundstücke hat, darf Nichts ankommen, denn dann würde eine Menge von Grundstücken in der Hand von Erbunterthanen ohne allen Rechtsgrund frei werden. Und was endlich die verlangte commissarische Ermittlung anlangt, so ist schon von dem Sprecher vor mir auf die Schwierigkeiten hingewiesen worden, die eine solche Erörterung haben würde, da es keinen Maßstab dafür giebt, und gesehentlich auch, man könnte zu einer solchen Ermittlung gelangen, so würde in der That der Kostenaufwand weit höher ansteigen, als das Ablösekapital, denn 2 Gr. jährlicher Rente geben ein Ablösekapital von 2 Thlr. 2 Gr., und daß man mit 2 Thlr. 2 Gr. bei commissarischen Erörterungen nicht weit kommt, weiß Jeder, der einigermaßen mit dem Ablösungsgeschäfte vertraut ist.

Abg. v. Kiesenwetter: Der Antrag des Deputirten Scholze scheint mir weit weniger im Interesse der Verpflichteten zu sein, als im Interesse der Ablösungscommissarien, deren Beistände u. der Papierfabrikanten. Es ist ganz unzweifelhaft, daß die Betheiligten zum Theil so viel für die Kosten bezahlen müßten, als ihre dormalige Rente beträgt, und Etwas müßte doch noch an Entschädigung kommen. Ich kann mich also auf keine Weise dafür erklären. Ueberhaupt ist das Ablösungsgesetz eine Bestimmung, von der ich glaube, daß man daran niemals Abänderung machen sollte. Die geringste Abänderung, die beim Ablösungsgesetz gemacht wird, würde im Lande die Hoffnung erregen, daß künftig auch noch andere Bestimmungen desselben abgeändert werden, und diese Hoffnung würde bewirken, daß die Ablösungen langsamer vor sich gehen, daß man sie anstehen läßt in der Hoffnung, daß noch andere Bestimmungen eintreten werden, und so wird durch jede Abänderung nur ein allgemeiner Schaden erfolgen.

Abg. Sachse: Von Seiten des Bauernstandes der Oberlausitz wird behauptet, die Belastung durch die Ablösung der Renten sei zu groß und unverhältnißmäßig, und von Seiten der Ritterschaft und der Städte wird das Gegentheil behauptet. Wahrscheinlich wird zwischen beiden Behauptungen die Wahrheit in der Mitte liegen. Der Abg. v. Thielau meint, es wäre ja mit vieler Wärme das bäuerliche Interesse bei dem vorigen Landtag von Seiten der erbländischen städtischen Deputirten berücksichtigt worden. Allein ich halte nur dafür, die erbländischen Deputirten haben sich bei der Unbekanntschaft der Oberlausitzischen Zustände nicht in dem Stande befunden, sich auch für die Oberlausitz wirksam zu interessiren, und namentlich haben sie am allerwenigsten vermocht, durchzuschauen, ob der Bauernstand wirklich durch die 295. Paragraphe des Ablösungsgesetzes so sehr verkürzt werde, wie behauptet wird. Ich halte in der That dafür, daß trotz dem, daß gemeint worden ist, man könne mit 4 Gr., 6 Gr., 12 Gr., nicht viel ablösen, eine große Ungleichheit gegen die Bauern in der Oberlausitz vorhanden ist. Die Ersparung der Ablösungskosten, zu denen ja die Rittergutsbesitzer die Hälfte beitragen müßten, beseitigt dies nicht. Auch kommen die Ablösungs-Commissarien nicht wegen eines einzelnen Hauses oder Gutes in die Gemeinde. Wenn

aber von einer Partei gesagt wird, es sei die Ablösung so sehr schwer, so kann man doch unmöglich, weil diese Erörterung kostspielig ist, eine Ungerechtigkeit des Gesetzes fortbestehen lassen. Wenn ich die 293. §. mit der 295. des Ablösungsgesetzes vergleiche, so finde ich, daß gar keine Ablösungsrente gegeben werden soll. Ich sehe unter allen in der §. 293. des Ablösungsgesetzes angegebenen Verpflichtungen der erbunterthänigen Unterthanen als das Losgeld, das Gunstgeld, die Erlaubniß zum Heirathen, das Aus- und Vorkaufsrecht, keine einzige, welche einer solchen Rente werth wäre. Die Auskaufung z. B. konnte doch nur nach dem wahren Werthe geschehen. Wird nun der Werth gehörig ermittelt, so fragt sich, wer gewinnt, ob der, der kauft, oder der, der verkauft. Das Vorkaufsrecht ist allerdings Etwas, wobei auch nur bisweilen ein Gewinn gemacht werden kann und wobei eben so oft Einer, der den Vorkauf hat, wenn er ihn ausübte, sich in Schaden versetzt sehen würde. Wer oft davon Gebrauch machte, fände schwerlich seine Rechnung dabei. Hingegen findet man §. 294. drei Verpflichtungen der Rittergutsbesitzer gegen die Erbunterthänigen, von denen besonders die erste unter a.: dem armen Unterthanen Wohnung und die Mittel zu Gewinnung des nöthigen Unterhalts zu verschaffen, desgleichen ihm in Krankheitsfällen ärztliche Pflege und andere Unterstützung zu gewähren, eine Verpflichtung ist, welche allein jene Rechte bei weitem aufwiegt. Denkt man an die in Folge der Maschinenanlagen, wie in England, überhandnehmende Verarmung des von Fabrikarbeit lebenden Theiles der Bevölkerung, an die Fabrikdörfer in der Oberlausitz, wo ungünstige Handelsconjunktionen leicht Arbeits- und Nahrungslosigkeit nach sich ziehen, daß dann die Herrschaften allein die Armen zu ernähren hätten, so ist nicht zu begreifen, warum man für die Aufhebung der Erbunterthänigkeit Etwas bewilligt hat.

Abg. Rour: Nur wenige Worte zur Widerlegung des letzten Sprechers. Er äußerte, es wären die in §. 293. des Ablösungsgesetzes aufgeführten nutzbaren Rechte eigentlich gar Nichts werth; ich glaube wenigstens, so hat sich der Abgeordnete ausgedrückt. Ich habe bereits herausgehoben, und es ist auch von dem Herrn Secretair Püschel angeführt worden, daß schon das eine von diesen Rechten, das auf die Los- und Gunstgelder viel eingebracht hat, besonders den Städten. Gerade aber auch dasjenige Recht, welches der Abgeordnete für so wenig nutzbar erklärte, das Recht des Auskaufens, so wie das Recht des Vorkaufs, war ein sehr nutzbares Recht. Es giebt gewiß mehrere Orte, wo Herrschaften sehr schöne Bauergüter in alter Zeit auf diese Weise an sich gebracht und dadurch ihrem Rittergute einen großen Vortheil verschafft haben, indem sie bei der Auskaufung dafür nur das, was durch Abschätzung ermittelt worden, zu zahlen hatten. Auch das Recht des Vorkaufes, selbst wenn der Kauf um einen hohen Preis abgeschlossen wird, führte dahin, den Herrschaften einen nicht unerheblichen Vortheil zu bringen; denn waren die Unterthanen, um die Ausübung des Vorkaufes zu erschweren, behindert, einen geringen Kaufpreis, wie solches gewöhnlich geschah, in den Kauf setzen zu lassen, so hatte die Herrschaft auch davon einen oft großen Gewinn, indem sie